

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Staatlich
anerkannten Erzieherin / des Staatlich an anerkannten Erziehers
(Nähere Informationen finden Sie auf Seite 2)

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist

Frau / Herr _____

aus medizinischer Sicht – physisch und psychisch – für den Beruf der Staatlich
anerkannten Erzieherin / des Staatlich anerkannten Erziehers

- geeignet
 nicht geeignet

Handzeichen des Arztes

Überprüfung des Impfstatus

- der Impfstatus wurde überprüft
 ja nein
 es liegt ein ausreichender Masernimpfschutz i.S. einer der umseitig
dargestellten Varianten vor

Handzeichen des Arztes

Aktuelle Erkrankung

- eine ansteckende Krankheit liegt derzeit nicht vor.

Handzeichen des Arztes

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Vorinformation für den untersuchenden Arzt / die untersuchende Ärztin

Diese Bescheinigung über die derzeitige gesundheitliche Eignung für den Berufs des Erzieher / der Erzieherin ist nach der derzeit gültigen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom 23. Juli 2013 (ABl. 9/13, S. 554) die Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung.

Die Kosten für die entsprechenden Untersuchungen und Bescheinigungen trägt der Patient / die Patientin, bzw. der Antragsteller / die Antragstellerin selbst.

Die physischen und psychischen Anforderungen für den oben genannten Beruf beziehen sich weitestgehend auf folgende Arbeitsfelder:

- Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern unter drei Jahren,
- sozialpädagogische Arbeit mit Kindern im Elementarbereich,
- sozialpädagogische Arbeit mit Schulkindern,
- sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- sozialpädagogische Arbeit mit Menschen unterschiedlichen Alters mit besonderen Bedürfnissen / Behinderungen.

Für diese sehr anspruchsvollen und physisch als auch psychisch belastenden und herausfordernden Aufgaben ist es erforderlich, dass die zukünftigen Erzieher:innen grundsätzlich so gesund sind, dass sie ohne schwerwiegende Einschränkungen diesen Beruf ausüben können.

Zu den Voruntersuchungen für die ärztliche Unbedenklichkeit zur Ausübung des Berufs einer Erzieherin / eines Erziehers ist es hilfreich, u.a. vor allem folgende Einschränkungen / Krankheiten und allgemeine Belastungsfaktoren zu überprüfen / zu untersuchen:

1. Die Überprüfung des aktuellen Impfstatus und ggf. Impfberatung (insbesondere Masernimpfschutz) → Bescheinigung, dass a) Ein ausreichender Impfschutz im Sinne des §20 Abs. 8 Satz 2 IfSG gegen Masern besteht **oder** b) Eine Immunität gegen Masern vorliegt (20 Abs.9 Satz 1 Nummer 2 Alternative IfSG) **oder** c) eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann (§20 Abs. 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG);
2. ansteckende Erkrankungen;
3. die physische und psychische Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen.

Die ärztliche Unbedenklichkeitsuntersuchung stellt eine verantwortliche Beratung und Beurteilung hinsichtlich einer zukünftigen Berufswahl dar und soll keinesfalls Menschen diskriminieren.